



**BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER**

## **Stellungnahme Nr. 32/2012**

**Juni 2012**

**Registernummer: 25412265365-88**

### **zu den Verordnungsvorschlägen der Europäischen Kommission zum einheitlichen europäischen Patent**

erarbeitet von dem Ausschuss Gewerblicher Rechtsschutz

**Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Osterrieth, Düsseldorf, Vorsitzender (Berichterstatter)**

**Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Götz, München**

**Rechtsanwalt Dr. Mirko Möller, LL.M., Dortmund**

**Rechtsanwältin Dr. Anke Nordemann-Schiffel, Potsdam**

**Rechtsanwalt Christian Reinicke, Hannover**

**Rechtsanwalt Dr. Uwe Richter, Halle**

**Rechtsanwalt Axel Rinkler, Karlsruhe**

**Rechtsanwalt Pascal Tavanti, Berlin**

**Rechtsanwalt Johannes Keller, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin**

#### **Bundesrechtsanwaltskammer**

The German Federal Bar  
Barreau Fédéral Allemand  
[www.brak.de](http://www.brak.de)

#### **Büro Berlin – Hans Litten Haus**

Littenstraße 9    Tel. +49.30.28 49 39 - 0  
10179 Berlin    Fax +49.30.28 49 39 -11  
Deutschland    Mail zentrale@brak.de

#### **Büro Brüssel**

Avenue des Nerviens 85/9    Tel. +32.2.743 86 46  
1040 Brüssel    Fax +32.2.743 86 56  
Belgien    Mail brak.bxl@brak.eu

**Verteiler:** Europäische Kommission  
Rat der Europäischen Union  
Europäisches Parlament  
Bundesministerium der Justiz  
Landesjustizminister/ Justizsenatoren der Länder  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Arbeitskreis Recht der Bundestagsfraktionen

Rechtsanwaltskammern  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung  
Bundesverband der Freien Berufe  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Notarverein  
Deutscher Steuerberaterverband  
Deutscher Richterbund  
Institut der Wirtschaftsprüfer  
Patentanwaltskammer  
Wirtschaftsprüferkammer

Redaktion Anwaltsblatt  
Redaktion Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht /  
GRUR  
Redaktion Juristenzeitung / JZ, Tübingen  
Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht / MDR, Köln  
Redaktion Neue Juristische Wochenschrift / NJW, Frankfurt a. M.  
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG  
C.H. Beck Verlag  
Lexis Nexis Rechtsnews  
Otto Schmidt Verlag  
juris Nachrichten  
Jurion Expertenbriefing  
ZAP Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit zurzeit rund 157.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen - auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die Bundesrechtsanwaltskammer nimmt zu den Verordnungsvorschriften der Europäischen Kommission zum einheitlichen europäischen Patent und zur Europäischen Patentgerichtsbarkeit sowie zum gegenwärtigen Stand der Diskussion ergänzend wie folgt Stellung:

## **1. Gericht I. Instanz der EU-Patentgerichtsbarkeit**

Die Bundesrechtsanwaltskammer hatte bereits in ihrer Stellungnahme vom November 2011 (BRAK-Stellungnahme Nr. 64/2011) zum damaligen Stand der Diskussion betreffend die Verordnungsvorschläge der EU-Kommission Stellung genommen. Im Zeitpunkt der Stellungnahme zeichnete sich in den Verhandlungen ab, dass das Gericht I. Instanz neben einer Zentralkammer über lokale und regionale Kammern in den Mitgliedsstaaten verfügen solle. Diese Spruchkörper sind dazu bestimmt, die Jurisdiktion unter anderem in Patentverletzungsverfahren wahrzunehmen.

Allein in der Überzeugung, dass auf diesem Wege dem rechtsuchenden Patentinhaber Zugang zu einer Gerichtsbarkeit gewährt wird, die es ihm erlaubt, grundsätzlich in einer ihm bekannten Verfahrenssprache zu prozessieren und hierbei eine Gerichtsbarkeit in Anspruch zu nehmen, die für den Nutzer leicht erreichbar ist, konnte die Bundesrechtsanwaltskammer dem Vorhaben, die in der Bundesrepublik Deutschland hoch entwickelte, differenzierte und erfahrene Jurisdiktion durch eine neue europäische Jurisdiktion zu ersetzen ungeachtet einer Reihe von Kritikpunkten (vgl. BRAK-Stellungnahme Nr. 64/2011) grundsätzlich zustimmen. Für die Bundesrechtsanwaltskammer steht der leichte, unproblematische Zugang des Rechtsuchenden zu erfahrenen Gerichten im Vordergrund des Interesses. In vielen Fällen beobachten wir in der Praxis eine durchaus verständliche, natürliche Zurückhaltung der Rechtsuchenden, einen Streitfall überhaupt vor Gericht zu bringen, wenn nicht außergerichtlich eine akzeptable Lösung erreicht wird. Dies gilt insbesondere für kleinere und mittelständische Unternehmen. Im Bereich des Patentrechts gilt keine Ausnahme. Die deutschen Gerichte haben es über Jahrzehnte vermocht, in besonderem Maße das Vertrauen der Rechtsuchenden zu gewinnen - die im Vergleich zu anderen Staaten hohe Fallzahl sowie die hohe Präsenz ausländischer Kläger belegt dies eindrucksvoll.

Zugang zu räumlich nahen Gerichten sowie Zugang zu einer Anwaltschaft, die mit den Verhältnissen bei Gericht vertraut ist und deshalb besonders qualifiziert beraten kann, ist von großem Wert. Dies - in Verbindung mit beherrschbaren Prozesskosten - macht neben der Qualität der Gerichte die hohe Akzeptanz der nationalen Patentgerichtsbarkeit aus.

Ein System, welches ein derartiges nationales Patentsystem ersetzen soll - hiergegen hatte sich die Bundesrechtsanwaltskammer in ihrer Eingabe vom November 2011 (BRAK-Stellungnahme Nr. 64/2011) bereits gewandt - muss gewährleisten, dass dem Rechtsuchenden wenigstens ein Teil dieser Vorteile erhalten bleibt.

## **2. Vorschläge des Rates der Europäischen Union vom 05.12.2011**

Während die ersten Entwürfe des Übereinkommens zur Schaffung einer europäischen Patentgerichtsbarkeit den Eindruck vermitteln konnten, dass jedenfalls der Zugang zu lokalen Kammern mit - und dies ist wesentlich - zwei rechtlich qualifizierten Richtern des Gastlandes und einem rechtlich

qualifizierten Richter aus dem zentralen Richterpool gesichert schien, ergibt sich aus dem Ratsdokument 18239/11 vom 05.12.2011, dass derzeit eine Neufassung der Bestimmung von Artikel 15 des künftigen Übereinkommens für ein einheitliches Patentgericht diskutiert wird, wonach die vom Kläger bestimmte Zuständigkeit einer lokalen Kammer am Verletzungsort oder am Sitz des Beklagten durch einseitigen Antrag des Beklagten dann verloren geht und der Fall an die Zentralkammer verwiesen werden muss, wenn die tatsächliche oder behauptete Verletzung im Territorium von drei oder mehr lokalen oder regionalen Kammern stattgefunden hat oder stattgefunden haben soll:

*"in case of an action for infringement (Art. 15 (1) (a)), where the actual or threatened infringement has occurred or may occur in the territories of three or more local or regional divisions, the competent panel shall, at the request of the defendant refer the case to the central division."*

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die vorgeschlagene Formulierung insoweit unklar ist, als nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck kommt, dass sich der Begriff „*territories*“ auf die Mitgliedsstaaten, und nicht auf die territoriale Zuständigkeit etwa einer lokalen Kammer bezieht. Es wäre ein völlig absurdes Ergebnis, die Zuständigkeit der Zentralkammer bereits dann für gegeben zu erachten, wenn nur die Klage vor drei lokalen Kammern in einem Mitgliedsstaat erhoben werden könnte. Insoweit ist bereits eine sprachliche Klarstellung geboten.

Ungleich schwerer wirkt jedoch folgendes:

Geht man davon aus, dass die Daseinsberechtigung der europäischen Patentgerichtsbarkeit gerade in der Berücksichtigung von Fallkonstellationen liegen soll, in denen grenzüberschreitend in mehreren Jurisdiktionen Verletzungshandlungen behauptet oder vorgekommen sind, muss festgestellt werden, dass dieser Einwand des Beklagten, der sich insoweit auch nur auf eine Behauptung stützen kann ("*may occur*") zur Regel werden wird, d.h. unter Umständen sogar anwaltlich dem Beklagten empfohlen werden muss.

Es bedarf keiner besonderen Fantasie, sich auszumalen, dass vor dem Hintergrund dieser Regelung, sollte sie tatsächlich umgesetzt werden, die Rolle der lokalen und regionalen Kammern bedeutungslos wird. Eine Zustimmung zu dieser Regelung stellt eine Kapitulation für die Forderung derjenigen dar, die stets gegen lokale Kammern und damit gegen das Angebot einer ortsnahen Gerichtsbarkeit eingetreten sind. Diese Kapitulation ist umso erschreckender, als gegenüber der interessierten Öffentlichkeit in der Vergangenheit stets glaubhaft der Eindruck erweckt wurde, dass der Zugang zu lokal präsenten Gerichten im Interesse der Nutzerfreundlichkeit der Gerichtsbarkeit ein wesentliches Kriterium für eine neue Gerichtsbarkeit sein soll. Mit dem Neuentwurf zur Zuständigkeit lokaler Kammern werden diese Verhältnisse auf den Kopf gestellt. Es bedeutete für die rechtsuchenden Patentinhaber eine völlig inakzeptable Erschwerung der Rechtsverfolgung, wenn auf bloßen Antrag des Beklagten das Verfahren an eine Zentralkammer abgegeben würde und damit nicht nur ein Verlust von räumlicher Nähe sondern auch der Verlust der Verfahrenssprache einherginge. Ob eine derartige Regelung den Beklagten nicht in seinen Rechten aus Art. 19 Abs. 4 GG verletzt, mag an dieser Stelle dahinstehen.

Mit der Aufgabe des Grundsatzes, dass, soweit von den Mitgliedstaaten eingerichtet, dem Kläger lokale Kammern zur Verfügung stehen, verändert sich die Gesamtstruktur des Projekts: Die europäische Patentgerichtsbarkeit soll - unter Aufgabe der nationalen Gerichtsbarkeit - auch in Bezug auf die Spruchkörper zentralisiert werden. Dem kann die Bundesrechtsanwaltskammer nicht zustimmen, weil absehbar ist, dass in einer mutmaßlich hohen Zahl von Fällen Patentinhaber abgeschreckt werden, ihre Rechte geltend zu machen.

Welchen Nutzen hat aber die von der Bundesregierung zurecht vielerorts geforderte Stärkung der Rechte des Patentinhabers im Kampf gegen Nachahmer - bei denen es sich keineswegs stets nur um Produktpiraten handelt - wenn der Weg zu den Gerichten erschwert wird. Alle Bemühungen um eine Stärkung des Patentschutzes im Interesse der Aufrechterhaltung eines fairen Innovationswettbewerbs werden torpediert und nutzlos, wenn der Zugang zu effizientem, und das heißt auch lokal zugänglichen Rechtsschutz erschwert.

### **3. Fazit**

Die Bundesrechtsanwaltskammer fordert daher nachdrücklich, einer solchen Lösung nicht zuzustimmen, hilfsweise vorzusehen, dass ein solches zentrales europäisches Patentgerichtssystem nicht die nationalen Systeme ersetzt, sondern neben diese tritt. Insoweit wird auf die BRAK-Stellungnahme Nr. 64/2011 verwiesen.